

# BESCHLUSSVORLAGE

## 46. Sitzung des Stadtrates der Stadt Bad Elster der Legislatur 2019 – 2024 am 30.11.2022



öffentlich       nicht öffentlich

**Gegenstand der Vorlage:**      **Straßenbestandsverzeichnis Stadt Bad Elster**  
- Aufstufung des Eigentümerweges „Am Bahnhof“ in Mühlhausen zu einer  
Gemeindestraße

Einbringer:                      Olaf Schlott, Bürgermeister  
erarbeitet:                      Nadja Hänsch, Sachbearbeiterin  
gesetzliche Grundlagen:      §§ 53, 54 SächsStrG n.F.  
vorberaten:                      Technischer Ausschuss am 09.11.2022  
Beteiligung Ortschaftsrat      Einladung zur Sitzung (OV Mühlhausen)  
Finanzierung                      -

**Beschluss:**                      **Der Stadtrat der Stadt Bad Elster fasst den Grundsatzbeschluss, dass die Straße „Am Bahnhof“ in Mühlhausen von einem Eigentümerweg zu einer Gemeindestraße aufgestuft werden soll.**  
  
Die Verwaltung wird beauftragt, das notwendige Verfahren einzuleiten.

### Begründung:

Mit Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762) trat eine Änderung des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) in Kraft. Die Regelung zum Bestandsverzeichnis der Gemeindestraßen wurden maßgeblich geändert. Die Gemeinden waren gem. § 54 SächsStrG verpflichtet, die Öffentlichkeit bis zum 30. Juni 2020 auf die Änderungen hinzuweisen. Dies erfolgte in den Elsteraner Nachrichten - Ausgabe 05/2020.

Demnach verlieren Straßen, Wege und Plätze im Sinne von § 53 Abs.1 Satz 1 SächsStrG (altöffentliche Straßen) ihren Status als öffentliche Straße, sofern sie nicht bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 in ein Bestandsverzeichnis aufgenommen sind. Wer ein berechtigtes Interesse an der Eintragung als Straße, Weg oder Platz hat, konnte dieses der Stadt Bad Elster gegenüber mitteilen.

Seitens der Deutschen Bahn AG wurde für die Straße „Am Bahnhof“ mit Schreiben vom 19.11.2020 der Antrag auf Eintragung in das Bestandsverzeichnis der Stadt Bad Elster als beschränkt-öffentlicher Weg eingereicht.

### Hintergründe:

Im Rahmen der Sammeleintragung im Jahr 1995 (Eintragungsverfügung vom 01.11.1995) wurde mit Blatt 117 die Straße Am Bahnhof als Eigentümerweg in das Straßenbestandsverzeichnisses der Stadt Bad Elster aufgenommen. Diese Eintragung umfasste das Flurstücke 938 der Gemarkung Mühlhausen.

Der Teil der Straße Am Bahnhof von der B92 bis zum Flurstück 938 wurde mit Blatt 74 als Ortsstraße in das Straßenbestandsverzeichnis der Stadt Bad Elster aufgenommen.

Mit Eintragung der Straße konnte damit die Zuwegung zu den Grundstücken Am Bahnhof 7 bis 10 sichergestellt werden.

Im Zuge einer Videokonferenz Ende September 2022 mit den Verantwortlichen der Deutschen Bahn, wurde besprochen, dass seitens der Stadt eine Eintragung als beschränkt öffentlicher Weg nicht möglich erscheint. Da, im Gegensatz zum Zeitpunkt der Ersteintragung, eine betriebliche Nutzung des Geländes für die Deutsche Bahn nicht mehr für die betriebliche Tätigkeit benötigt wird, möchte diese die Straßenbaulast an die Stadt Bad Elster abgeben. Insofern wäre es möglich, die Aufstufung der Straße „Am Bahnhof“ als Ortsstraße vorzunehmen. Im Ergebnis wurde folgende Lösung erzielt:

*Die bereits als Eigentümerweg gewidmete Verkehrsfläche soll zu einer Gemeindestraße aufgestuft werden.*

Perspektivisch ist des Weiteren der Eigentumsübergang per Verwaltungszuordnungsgesetz (VZOG) an die Stadt Bad Elster als Straßenbaulastträger angedacht. Hierzu hat die Deutsche Bahn einen entsprechenden Zuordnungsplan erstellt. Besprochen wurde der Erwerb einer Grundstückfläche von Straßenbeginn bis zum zu den gegenüberliegenden Grundstücken 951/2, 932b, 930/2 sowie 930/1 (siehe Karte). Mit Übergang des Eigentums an die Stadt Bad Elster wäre damit unter anderem auch sichergestellt, dass der Zugang zur Gartensparte sowie den Wanderwegen möglich ist, ohne Privateigentum überqueren zu müssen. In einem Vor-Ort-Termin sollen vor Zustimmung die tatsächlichen Gegebenheiten geprüft werden.

Die Verwaltung empfiehlt, die Straße Am Bahnhof im Straßenbestandsverzeichnis der Stadt Bad Elster als Gemeindestraße aufzustufen.

Gem. § 7 Abs. 2 SächsStrG soll eine Straße umgestuft werden, wenn eine Änderung der Verkehrsbedeutung vorliegt. Das Gleiche gilt, wenn eine Straße nicht in die ihrer Verkehrsbedeutung entsprechenden Straßenklasse eingeordnet ist oder überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls für die Umstufung vorliegen.

Gem. § 7 Abs. 3 SächsStrG ist die Aufstufung zur Gemeindestraße durch die untere Straßenaufsichtsbehörde zu verfügen. Die an der Umstufung beteiligten Träger der Straßenbaulast sind vor der Umstufung zu hören.



Olaf Schlott  
Bürgermeister

<b>Anlage/n:</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Antrag Deutsche Bahn vom 19.11.2020 nebst Plan</li><li>- Straßenbestandsverzeichnis der Stadt Bad Elster, Blatt 117 und Blatt 74 nebst Karten</li><li>- Entwurf Zuordnungsplan DB-Immobilien vom 27.10.2022</li></ul>
------------------	---